

Das Münzgesetz soll wie folgt geändert werden

1. § 3 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 werden die Wörter „des Artikels 101 Abs. 1 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft“ durch die Wörter „des Artikels 123 Absatz 1 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union und des Artikels 8 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1210/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Dezember 2010 zur Echtheitsprüfung von Euro-Münzen und zur Behandlung von nicht für den Umlauf geeigneten Euro-Münzen (ABl. L 339 vom 22.12.2010, S. 1)“ ersetzt.

b) Dem Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

„Die Deutsche Bundesbank hat die Erstattung von nicht für den Umlauf geeigneten Euro-Münzen, die entweder mutwillig oder durch ein Verfahren verändert wurden, bei dem eine Veränderung zu erwarten war, abzulehnen.“

2. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „des Artikels 106 Abs. 2 Satz 1 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft“ durch die Wörter „des Artikels 128 Absatz 2 Satz 1 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden die Wörter „Artikel 101 Abs. 1“ durch die Wörter „Artikel 123 Absatz 1“ ersetzt.

b) In Absatz 2 werden die Wörter „des Artikels 106 Abs. 2 Satz 1 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft“ durch die Wörter „des Artikels 128 Absatz 2 Satz 1 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union“ ersetzt.

3. Nach § 7 wird folgender § 7a eingefügt:

„§ 7a

Aufgaben nach den Artikeln 6 und 8 bis 12 der Verordnung (EU) Nr. 1210/2010

Die Deutsche Bundesbank nimmt die Aufgaben nach den Artikeln 6, 8 bis 11 und 12 Absatz 2 und 3 der Verordnung (EU) Nr. 1210/2010 wahr“.

4. § 9a wird aufgehoben.

5. § 12 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Ordnungswidrig handelt, wer gegen die Verordnung (EU) Nr. 1210/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Dezember 2010 zur Echtheitsprüfung von Euro-Münzen und zur Behandlung von nicht für den Umlauf geeigneten Euro-Münzen (ABl. L 339 vom 22.12.2010, S. 1) verstößt, indem er

1. entgegen Artikel 3 Absatz 1 Satz 1 nicht sicherstellt, dass Euro-Münzen einer Echtheitsprüfung unterzogen werden,
2. entgegen Artikel 3 Absatz 2 eine dort genannte Euro-Münze der Deutschen Bundesbank nicht oder nicht rechtzeitig übermittelt oder
3. entgegen Artikel 12 Absatz 2 eine dort genannte Information nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig zur Verfügung stellt.“

b) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen der Absätze 1 bis 3 mit einer Geldbuße bis zu zwanzigtausend Euro, in den übrigen Fällen mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.“

Begründung

Zu Nummer 1 Buchstabe a (§ 3 Abs. 2)

redaktionelle Anpassung

Zu Nummer 1 Buchstabe b (§ 3 Abs. 3 Satz 2 – neu –)

Die Verordnung (EU) Nr. 1210/2010 gibt den Mitgliedstaaten in Artikel 8 Absatz 2 die Möglichkeit, die Erstattung mutwillig deformierter Münzen abzulehnen. Dies gilt auch für solche Münzen, die in einem Verfahren verändert wurden, bei dem eine Deformierung zu erwarten war (Autoverschrottung, Rohstoffrecycling). Damit soll insbesondere der vorwiegend aus Asien stammende kommerzielle Import so genannter „Schrottmünzen“ zum Zwecke der Erstattung unterbunden werden.

Zu Nummer 2 (§ 7)

redaktionelle Anpassung

Zu Nummer 3 (§ 7a – neu –)

Die Deutsche Bundesbank wird zur „zuständigen nationalen Behörde“ zur Wahrnehmung der Aufgaben, die sich aus der unmittelbar geltenden Verordnung (EU) 1210/2010 ergeben, bestimmt.

Zu Nummer 4 (§ 9a)

redaktionelle Anpassung, Streichung erfolgt aufgrund unmittelbar geltender Verordnung (EU) Nr. 1210/2010

Zu Nummer 5 (§ 12)

Aufgrund Verordnung (EU) Nr. 1210/2010 sind die Bußgeldvorschriften zu erweitern. Darüber hinaus wird der Sanktionsrahmen für von der Deutschen Bundesbank zu erlassende Geldbußen überwiegend auf bis zu 20.000 Euro erhöht (bisher bis zu 10.000 Euro), auch um bessere präventive Wirkung zu entfalten.